Satzung

zum Bebauungsplan "Haupt" in Burladingen - Ringingen

Der Gemeinderrat hat am 20.06.1991 auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBI. I S 2253) und § 74 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.1983 (Gesetzbl. 8 770, berichtigt im Ges. Bl. 1984 S 519) in der Fassung vom 22.12.1976 (Ges.Bl 1975 S. 1) den als Anlage beigefügten

Bebauungsplan "Haupt" in Burladingen - Ringingen

einschliesslich der für seinen Geltungsbereich geltenden den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Massgebend ist der vom Ing. Büro Renner, Hechingen-Boll am 29.03. 1990 gefertigte und durch das Stadtbauamt Burladingen am 11.04.1991 zuletzt geänderte Plan, sowie die textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 11.04.1991. Die vom Gemeinderat beschlossene Begründung zur Bebauungsplanänderung liegt als Anlage bei.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach §4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist ; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ladingen, den 20. 06. 1991

er Beigeordneter

Genehmigt

Balingen, den 1 9. FEB. 1992

Landratsamt Zollernalbkreis

Stadt Burladingen

Auszug aus der Niederschrift

über die

öffentlichen / 成本的表示就就就

Verhandlungen des

Gemeinderats

Verhandelt mit dem Gemeinderat

20.06.1991

P. Höhnle Anwesend: Vors.

und 23

Mitglieder

Normalzahl: 1. Vors. und 26 Mitglieder

Abwesend:

Stadträte Dorn, Dr. Mauz, Schwarz

Schriftführer:

Erwin Ritter

Bebauungsplan "Haupt" in Burladingen-Ringingen; hier: Beschluß als Satzung

(Beratungsunterlage Nr. 70/1991)

In diesem Änderungsverfahren geht es insbesondere um die Zulassung von Satteldächern anstelle von Flachdächern.

Während der Auflegungsfrist des endgültigen Entwurfs zum Bebauungsplan "Haupt" in Burladingen-Ringingen sind keine weiteren Bedenken und Anregungen eingegangen, so daß von der Verwaltung vorgeschlagen wird, den Satzungsbeschluß zu fassen.

Ohne weitere Beratung

beschließt

der Gemeinderat einstimmig folgendes:

Der geänderte Bebauungsplan "Haupt" wird in der Planfassung vom 11.04.1991 als Satzung beschlossen.

Reg.-Nr.:

Auszug gefertigt am 08.07.1991 Amt V

Amt I

Amt II

Amt III

Amt IV a) Finanzverw.

Amt VII Landratsamt

Amt VI

b) Gemeindekasse

Registratur

c) Steveramt

Auszug beglaubiqt: en, den

Gemeindefachverlag Pfullingen